

# Guatemala-Netz Zürich

## Statuten

### **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Guatemala-Netz Zürich besteht in Zürich ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

### **Artikel 2: Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Solidarität mit Menschen, Volks- und Nichtregierungsorganisationen sowie Kirchen in Guatemala, indem er durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz die Menschenrechte und den Frieden in Guatemala stärkt.

Der Verein sammelt auch Geld für Personen und Organisationen in Guatemala, die sich für den Frieden und die Menschenrechte einsetzen, insbesondere für Personen, die aufgrund ihres Engagements in eine Notlage geraten und auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### **Artikel 3: Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen (diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt)
- Kollekten und Spenden
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 4: Mitgliedschaft**

Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gruppen werden, die die Zweckbestimmung des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ablehnen ohne zur Bekanntgabe der Gründe verpflichtet zu sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahrs unter Beachtung einer vorherigen einmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss braucht in jedem Fall begründet zu sein.

## **Artikel 5: Rechte der Mitglieder**

Einzel- und Kollektivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Ein Fünftel aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung einberufen.

## **Artikel 6: Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **6a: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschluss über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs einberufen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die zu behandelnden Geschäfte werden in der Einladung aufgeführt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

### **6b: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen während des Vereinsjahrs ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsleitung des Vereins.

- a) Er ist verantwortlich für den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Jahresbudget des Vereins und seiner Projekte.
- b) Er ist befugt, Verträge abzuschliessen und eventuell Beitritte zu anderen Organisationen zu beschliessen.
- c) Er arbeitet nach Notwendigkeit Reglemente und Pflichtenhefte aus.

Für den Vorstand zeichnen rechtsverbindlich

1) der Kassier / die Kassierin für flüssige Mittel mit Einzelunterschrift

2) der Präsident / die Präsidentin kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied in allen übrigen Fällen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **6c: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat die Vereinsrechnung und Buchhaltung zu prüfen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über Abnahme der Rechnung zu stellen. Sie ist eine natürliche oder juristische Person und kann aus den Mitgliedern gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 7: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 8: Statutenänderungen**

Über Statutenänderungen entscheidet die ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, sofern entsprechende Anträge auf der Traktandenliste stehen. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **Artikel 9: Auflösung des Vereins**

Nur eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wofür die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig ist.

Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 10: Gültigkeit**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2016 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2015 und treten ab sofort in Kraft.